Vorwort

William Bassett Peter Huizing

Das Amt derer, die richten

Richter sein in der Kirche ist ein schweigender und glanzloser Dienst. Der Beichtvater vermittelt in einer individuellen Begegnung, bei der in strengster Vertraulichkeit geistliche Leitung geboten und Vergebung erteilt wird, Gottes Gnade und Barmherzigkeit. Der Bischof ermahnt auf der Grundlage des wohl informierten Gewissens einen seiner Priester. Dabei gibt es keine Zeugen noch Protokolle, und es wird keinerlei Verlautbarung veröffentlicht, um die Gemeinschaft der Gläubigen zu unterrichten. Ein Ehefall wird von den Richtern eines Diözesangerichtes entschieden. Wiederum werden nur die betroffenen Parteien von der Entscheidung informiert. Das Protokoll des Falles wird gesiegelt, um danach die Archive zu füllen. Eine Ordensoberin sucht anhand des Ausbildungsberichtes ein rechtes Bild zu gewinnen, um einer jungen Schwester, die sie zu den Gelübden zuläßt, die rechten Worte des Willkommens und der Ermutigung zuzusprechen. In jedem Falle ist das Handeln der Männer und der Frauen, die in der Kirche richterliche Gewalt haben, der Kritik entzogen. Im Unterschied zum Prediger, zum Liturgen, zum Organisator oder großen Verwalter setzt der Richter in der Kirche sich mit seiner Aufgabe auseinander, ohne daß es ein Mensch sieht, nur im Angesicht Gottes.

Dieses Heft in der Reihe der Hefte mit kirchenrechtlicher Thematik ist denen gewidmet, die in der Kirche das Amt des Richtens versehen. Manche von ihnen versehen dieses Amt in dem stark formalisierten Rahmen der Verfahren kirchlicher Gerichte. Die Gerichtssäle der Sacra Romana Rota und der Apostolischen Signatur in Rom hallen wider von den Berufungen niederer Gerichte, die durch Metropolitan- und Diözesangerichte in hierarchischer Ordnung gegliedert über die ganze katholische Welt verstreut sind. Nur wenige Gläubige haben je die Tätigkeit solcher Gerichte gesehen; die meisten wissen kaum von ihrer Existenz. Der Pfarrer, der zugleich Synodalrichter, Advokat oder Ehebandverteidiger an einem Diözesangericht ist, versieht auf diözesaner Ebene einen pastoralen Dienst,

von dem die wenigsten seiner Pfarrangehörigen jemals erfahren. Doch handelt es sich hier um einen alten und unerläßlichen Dienst in der Kirche. Die kirchlichen Gerichtshöfe sind die ältesten in der ganzen westlichen Rechtsgeschichte. Im Mittelalter haben ihre Entscheidungen die humanistischen Grundsätze von Recht und Würde der menschlichen Persönlichkeit inspiriert, die das Rückgrat des bürgerlichen Rechts bilden. Heute ist ihre Stimme stark gedämpft. Ihre Entscheidungen erfolgen ohne Sanktion auf zivilem Gebiet. Ihre Rolle beruht auf freiwilliger Anerkennung, und ihre Entscheidungen beziehen sich ausschließlich auf das geistliche Wohl derer, die sich hilfesuchend an sie wenden.

Der größte Teil der Rechtsprechung in der Kirche ist formlos. Die Gerichte berühren das Leben relativ weniger Menschen. Das sakramentale Leben der Kirche betrifft alle Gläubigen. Jedes Sakrament im christlichen Leben ist ein Ereignis, das eine Beziehung zu Christus und der Kirche besiegelt. Es ist ein gnadenvolles Ereignis, eine Einführung, eine Stärkung, ein Stadium im christlichen Reifen, ein Schritt in das Dienstamt hinein, eine eucharistische Begegnung. Jedes Sakrament trägt zur Auferbauung der Kirche bei und ist sorgfältig eingebettet in einen Dienst der Vorbereitung, der Wertung und der Spendung. Das ist ein priesterlicher Dienst, in dem das kanonische Recht der Kirche neu gelesen und täglich Millionen von Malen interpretiert ist zur Richtungsweisung für das liturgische und sakramentale Leben von Männern und Frauen irgendwo in der Welt.

Ermahnen und vergeben, ersuchen und warnen – das alles ist Ausübung einer Gerichtsbarkeit. Wie soll der Richter sein Amt im Licht des Evangeliums und menschlicher Klugheit verstehen? Das ist eine komplexe und schwierige Frage. Im Zusammenhang mit den gegenwärtig im Gang befindlichen Bemühungen um eine Reform und Erneuerung des kanonischen Rechtes muß auch an eine neue und spezielle Behandlung des Richteramtes gedacht werden. Die für dieses Heft vorbereiteten Untersuchungen stellen einen Beitrag zu diesem Bemühen dar.

Ein öffentliches Urteil in individuellen Fällen – sei es formell oder informell – ist heutzutage ein seltenes Phänomen. Gelegentlich liest man einmal einen Pressebericht von einem sensationellen Ehefall oder einer ernsthaften Auseinandersetzung in einer Diözese, die mit Bann, Exkommunikation oder einer sonstigen harten Strafmaßnahme endet. Gelegentlich wird ein Buch oder eine Lehrmeinung öffentlich als gefährlich oder dem Glauben der Kirche widersprechend erklärt. Nur in den allerseltensten Fällen kommt es in der Kirche zu einem öffentlichen Urteil über eine Einzelperson. Welche Absicht steht dahinter? Kaum jemand ist

durch solch ein Urteil heute noch wirklich betroffen. Vielmehr wird uns unbehaglich zumute bei diesem Gedanken. Schatten der Inquisition!

Auf der anderen Seite zeigt die Erfahrung, die die Kirche seit Beendigung des Konzils gemacht hat, daß der nicht-öffentliche Charakter des Urteilsspruches und die vertrauliche Behandlung der Unterlagen und Protokolle kein uneingeschränkter Segen sind. Es gibt Fälle von Ungerechtigkeit in der Kirche, die ganz einfach nicht wiedergutzumachen sind ohne den Zugang zu einer richterlichen Instanz, die die Möglichkeit einer öffentlichen Rechtfertigung des fälschlich Beschuldigten und in seiner Ehre Gekränkten bietet. Rechte in der Kirche sind sinnlos ohne Rechtsmittel. Werden mir aufgrund eines meinem guten Namen angehängten unbegründeten Gerüchtes die Sakramente verweigert, müßte die Kirche mir da nicht ein Forum geben, vor dem mein guter Ruf wiederhergestellt wird? Werde ich als Lehrer von einem Pfarrer schikaniert, der theologisch unwissend ist, sollte es da nicht eine Stelle geben, vor der ich meine fachliche Kompetenz nachweisen kann? Wenn meine Kinder von einem neurotischen Direktor aus der kirchlichen Schule herausgeekelt werden, ist das nicht ein Fall, der so ernst ist, daß er vor ein eigens zu diesem Zweck geschaffenes unparteiisches Schiedsgericht gehörte, zu dem ich gegebenenfalls meine Zuflucht nehmen könnte? Recht und Billigkeit in der heutigen Kirche erfordern, daß alle Gläubigen die Möglichkeit haben, sich an eine richterliche Instanz in der Kirche zu wenden, die eine öffentliche Rechtsprechung gewährleistet.

Im Anschluß an «Humanae vitae» sind Hunderte von Männern und Frauen summarisch aus ihren Stellungen als Lehrer an Universitäten, Seminaren, religiösen Bildungsstätten, kirchlichen Schulen und katechetischen Zentren überall in der katholischen Welt entlassen worden. Die Kontroverse um die Frage der Geburtenkontrolle löste die größte Säuberungswelle seit dem Modernistenstreit um die Jahrhundertwende in den katholischen Erziehungs- und Bildungsstätten aus. In einigen Ländern kam die öffentliche Entrüstung schnell zum Schweigen. In anderen dagegen haben kritische Artikel und temperamentvolle harte Auseinandersetzungen in der Presse diesen oder jenen Standpunkt gestützt, andere mehr oder weniger stark angeschlagen und letztlich jeden erschüttert. Bald schon vertauschte «Humanae vitae» seine Rolle als Gegenstand der Kontroverse mit der eines Katalysators und ließ dabei nicht nur tief reichende Spaltungen unter den Moraltheologen, sondern auch krasse Inadäquatheiten in der Gesetzgebung und den Rechtssystemen der Kirche zutage treten. Tatsächlich wurde sehr schnell offenkundig, daß die Kirche keine Möglichkeit hatte, sich mit einer Meinungsabweichung beträchtlichen Ausmaßes auseinanderzusetzen, bei der nur ein Kompromiß oder eine völlige Ablehnung zur Debatte stand. Doch was noch schlimmer war: Für die Menschen, deren Leben und berufliche Laufbahn in diesem Sumpf steckengeblieben war, gab es in der Kirche niemanden, an den sie sich hätten wenden können zur Verteidigung ihrer Grundrechte.

Die Beschuldigungen, die gegen die Abweichler erhoben wurden, reichten vom Vorwurf der Häresie bis zu den Vorwürfen des Treubruches gegenüber dem Heiligen Stuhl und der Untauglichkeit zur Lehrtätigkeit. Während eine Anzahl der in dieser Weise Beschuldigten in ihrer Zahl die nötige Stärke fanden, gerieten manche in die Isolierung und verloren Lebensunterhalt und berufliches Ansehen in der Kirche, ohne daß es irgendeine Berufungsmöglichkeit dagegen gegeben hätte. Was ist heute mit diesen Menschen? Von den 19 Mitgliedern der theologischen Fakultäten der Catholic University of America sind heute nur noch drei vorhanden. Andere sind zu anderen Institutionen übergegangen oder haben ihre Lehrtätigkeit vollständig aufgegeben. Die wissenschaftlichen Arbeiten, die in der darauf folgenden Zeit andernorts erschienen sind, lassen eine Strömung weg von der Kirche erkennen, die alarmierende Ausmaße angenommen hat. Der Hauptgrund für diese Bewegung unter den Wissenschaftlern liegt nicht einmal in der Meinungsverschiedenheit als solcher. Er ist vielmehr in einem Mangel an Vertrauen der Kirche gegenüber zu suchen, da in einem kritischen Augenblick willkürliche Urteile gefällt wurden ohne feste Normen und ohne irgendeine Möglichkeit der Berufung an eine unparteiische Berufungsinstanz. Kurzum, der Fall «Humanae vitae» hat gezeigt, wie leicht man sich Sanktionen zuziehen kann und wie das gesamte System kirchlicher Gerichte und rechtlicher Verfahren für diejenigen unwirksam gemacht werden kann, die von der amtlichen Meinung abweichen.

Die bittere Pille erschüttert die Kirche weiter in ihrem innersten Lebensbereich. Wenn es heute möglich ist, die amtliche Lehrmeinung der Kirche mit den praktischen Geboten eines lebendigen Glaubensengagements, das von ihr abweicht, auszusöhnen, müssen wir die Frage stellen: Was soll mit denen geschehen, deren aus ihrem Gewissen kommender Protest den Millionen, die Schweigen bewahrt haben, die Aussöhnung ermöglichte? Wird es zu einer Amnestie, einer Politik der Wiedereinsetzung in die alten Rechte und der Verständigung kommen? Das ist unwahrscheinlich. In dem ganzen Jahrzehnt, das seither verflossen ist, ist in der Kirche in keinem einzigen Falle ein öffentliches Urteil gesprochen worden. Nicht einer ist ge-

rechtfertigt worden. Nicht eine Wahrheit, keine Institution, kein Prinzip ist amtlich sanktioniert worden. Die Rechtsprechung ist in der Affäre der Geburtenkontrolle in den Untergrund gedrängt worden. Dort gestatten Kompromisse und Ausflüchte ein Weiterleben, hinterlassen jedoch das nicht gelöschte Stigma der Untauglichkeit. Dieses Stigma verdunkelt das Leben derer, die eine Lehrmeinung nicht annehmen konnten oder wollten, die, wie die Hierarchie anschließend zugab, nicht in den Geltungsbereich der Unfehlbarkeit fällt, die aber gleichzeitig als Lehre des Naturgesetzes dargestellt wurde, das ein gebildeter Mensch aus seiner eigenen geistigen Auseinandersetzung mit menschlicher Erfahrung kennen sollte.

Ist es ein größerer Stein des Anstoßes für Christen, von Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedlichen theologischen Meinungen zu erfahren, oder zu sehen, wie der Abweichler angeprangert und gestraft wird, ohne sich irgendwie verteidigen, seine Gründe darlegen oder auch nur sich äußern zu können zu der Frage nach seinem eigenen Recht und seinem eigenen Gewissen? Heutzutage würde man das Letztere als das Schlimmere ansehen. Sollte doch die Kirche nach den Erwartungen ihres gläubigen Volkes ein Vorbild der Gerechtigkeit sein.

Die nachkonziliare Ära ist gekennzeichnet durch theologische und institutionelle Konflikte. Ein Konflikt ist selten abstrakt, selten nur Sache rein begrifflicher Meinungsverschiedenheiten. Bei einem Konflikt sind immer Menschen im Spiel. Häufig besteht das Ergebnis eines Konfliktes in Entfremdung und bleibendem Unrecht. In der Kirche werden durch Konflikte Menschen gegen Menschen gestellt in einer tiefgreifenden Identitätskrise, denn beide Seiten glauben allen Ernstes, daß die Kirche eine Gemeinschaft der Gnade, des Verständnisses, der Versöhnung und der Gerechtigkeit ist. Wo ein Konflikt schwächend wirkt und Leben in Mitleidenschaft zieht, ringen beide darum, ein Forum zu finden, vor dem die Gerechtigkeit gewahrt, der Wert klarer Erkenntnis geschützt und der Unschuldige freigesprochen wird. Die Kirche, so wie sie wirklich ist, kennt indessen kein solches Forum. Zur Wahrung seiner Interessen an Rom zu appellieren ist ein armseliger Ersatz. Die Wege zur Wiedergutmachung für den Geschädigten und Beklagten sind in der Tat dürftig.

Hier liegt ganz konkret ein Problem der Gerechtigkeit und der Rechtsprechung in der Kirche. Die Reform des Codex kann diesen Punkt unmöglich übersehen. Die Beiträge dieses Heftes sind in der Überzeugung geschrieben, daß die Kirche hier und jetzt Initiativen entwickeln kann, um für alle ihre Glieder eine Gemeinschaft zu werden, in der Gerechtigkeit als ein zwar sorgsam gehütetes, jedoch verfahrensmäßig zugängliches Ideal lebendig ist.

Dieses Heft ist nicht der Phantasie von Träumern entsprungen. Es ist von Rechtswissenschaftlern mit großer Erfahrung im kanonischen wie im bürgerlichen Recht konzipiert worden, von Männern und Frauen, deren lebendige Erfahrung in der Kirche die Alltagswirklichkeiten - die tatsächlichen und die möglichen einbezieht. Sie wissen, was alles in der Praxis mit zu dem Problem der Gerechtigkeit und der Rechtsprechung gehört. Die Diözesangerichte ertrinken in Ehefällen, sind aber unfähig oder nicht willens, sich um Beschwerden auf dem administrativen Gebiet zu kümmern. So gibt es immer noch Theologen, die verdächtigt, überwacht und verworfen sind ohne amtliche Nachricht oder Rekursmöglichkeit. Lehrern an katholischen Schulen bleibt das Grundrecht kollektiver Vertretung vorenthalten. Schieds- und Schlichtungsverfahren sind erst nach Drohung mit erpresserisch wirkender, ärgerniserregender Publicity zu erreichen. Die Laien können im Grunde genommen in jeder beliebigen Beziehung, die sie in Pfarreien oder Schulen zum institutionellen und sakramentalen Leben der Kirche haben, beeinträchtigt werden, der Bischof wird stets und ständig seinen residierenden Pfarrer unterstützen. In ihrem konkreten Leben ist die Kirche nach wie vor eine paternalistische Institution, in der Gerechtigkeit als Gunstbezeigung gewährt wird. Die rühmende Darlegung der inneren Harmonie und Folgerichtigkeit des Systems des kanonischen Rechtes löst nicht die praktischen Probleme, bei denen Recht und Leben kollidieren. Sich der Ungerechtigkeit beugen mit der Ausrede, der betreffende Fall sei gesetzlich nicht erfaßt, ist eine Perversion der Rechtsprechung. Die Tatsache, daß ein unparteiisches Urteil versagt wird, ist bereits ein Ur-

Die kirchlichen Gerichte als Teil eines universalen und altertümlichen Rechtssystems bilden deutlich den Brennpunkt der Spannungen in einer Zeit der Reform und Entwicklung des Rechtes. Obwohl eine wachsende Masse von Literatur in nahezu jedem Sprachgebiet die Mängel und Versager der Gerichte registriert, besteht ein allgemeiner Konsens darüber, daß ein gutes, wirksames System von Dienststellen zur innerkirchlichen Konfliktlösung ein unabschätzbarer Dienst an den Gläubigen wäre. Ein Kanon sagt, es sei zu wünschen, daß alle Streitigkeiten unter den Gläubigen vermieden werden (Can. 1925 § 1). Doch das entspricht nicht der Realität. Habent sua sidera lites. Die Unterdrückung eines Konflikts dadurch, daß man sich weigert, sein Vorhandensein zur Kenntnis zu nehmen, oder dadurch, daß man ihn in einer Verschwörung des Schweigens ersticken läßt, in der Hoffnung, die Zeit werde die Erinnerung auslöschen, ist Unrecht. Bei einem solchen Verhalten werden Wahrheit und Recht einer Norm der Zweckmäßigkeit geopfert. Das aber würde einen vollständigen Untergang der Interessen der menschlichen Person innerhalb einer selbstsüchtigen und oberflächlichen Gemeinschaft bedeuten, für die die äußerliche Ungestörtheit und Ruhe zum Maßstab des Rechtes würde. Natürlich muß es Wege geben, auf denen Konflikte gelöst werden können. In einem Zeitalter raschester Kommunikation und wohlinformierter Teilnahme der Laienschaft an den Vorgängen der Leitung kirchlichen Lebens, werden solche Wege der Konfliktbereinigung auch das vollste Maß von Aufdeckung und wohl erwogener Urteilsfindung mit sich bringen.

Einige Initiativen in der Kirche können einen begründeten Optimismus wecken, daß die Hauptprobleme der Gerechtigkeit erkannt sind und Bemühungen unternommen werden, sie zu lösen. In amtlicher Form hat die Codex-Kommission bereits Schritte zur Einführung eigener Verfahren in neu gebildeten Verwaltungsgerichten in den verschiedensten Ländern unternommen. Sie wollen die ordentliche Lösung vieler Arten administrativer Konflikte ermöglichen. Man hat neue Verfahren für die Verhandlung von Ehefällen eingeführt, die sie schneller zur Entscheidung bringen. Verschiedene Kirchen haben bereits Richtlinien promulgiert und Ämter geschaffen für eine Schlichtungsund Schiedsgerichtsbarkeit. Eine neue Art der Publikation von Gerichtsentscheiden - ähnlich dem System der Sammlungen von Gerichtsentscheiden im bürgerlichen Recht - erleichtert den Gedankenaustausch und die Entwicklung einer lebendigen Rechtswissenschaft innerhalb der Kirche. Andernorts, namentlich in den Missionskirchen, ist eine Entklerikalisierung von Gerichten und Kanzleien im Gange. Berichte und Erläuterungen zu solchen Initiativen machen einen Teil des vorliegenden Heftes aus.

Die Reform des kanonischen Rechtes ist nur ein Faktor in der Reihe erkennbarer Wandlungen, die dabei sind, die Kirche in unserer eigenen Generation umzugestalten. Eine neues theologisches Bewußtsein steht in Entsprechung zur Erneuerung der Liturgie und der Neubelebung der Mission. Nicht alle diese Wandlungen sind gut oder werden eine bleibende Einwirkung auf die Kirche hinterlassen. Einige aber werden dies tun. In einem Versuchs- und Prüfungsvorgang werden sie weiter verfeinert und zu einem bleibenden und wertvollen Teil der Strukturen der Kirche kommender Zeiten entwickelt. Wir sind der Überzeugung, daß unser Zeitalter mit seinem geschärften Empfinden für Gerechtigkeit der Kirche einen Beitrag an verbesserten Diensten der Rechtspre-

chung hinterlassen wird, damit allen Gerechtigkeit sicher sein kann.

Der erste Teil unseres Heftes ist einer historischen Analyse der Entwicklung des formalen Gerichtswesens der Kirche auf diözesaner Ebene sowie den Beschränkungen seiner Kompetenzen durch die Reformen des Konzils von Trient gewidmet. Elisabeth Schüssler-Fiorenza befaßt sich mit den neutestamentlichen Gemeinden und der Ausübung korrektiver und disziplinarer Gerichtsbarkeit in ihrem Bereich; damit soll dem heutigen hermeneutischen Problem nachgegangen werden, ob und wie weit man die neutestamentliche Kirche als Vorbild für spätere Entwicklungen verwenden kann. Hartmut Zapp skizziert die Rolle des Bischofs als Richter in der Kirche sowie das alte kanonische Forum, die audientia episcopalis, als Vorläufer der Diözesansynode und des modernen Gerichtshofes. Pier Giovanni Caron geht von einer nachtridentinischen Perspektive aus an die verwickeltste aller den Richter in der Kirche betreffenden Fragen heran: Wie konnte sich das heilende Amt der Versöhnung und Barmherzigkeit in die Funktion der amtlichen Interpretation und Durchsetzung kirchlicher Gesetze verwandeln?

Der zweite Teil unseres Heftes befaßt sich mit den Hauptproblemen einer Reform des Richteramtes in der Kirche. Wie Juan Luis Acebal sagt, ist der Richter in der Diözese Vermittler von Gerechtigkeit und Schützer individueller Rechte. Sein Amt ist ein Dienst an der Wahrheit. Jean Bernhard untersucht die Implikationen einer neuen Amtsdimension in der Kirche, indem er Strukturen der Gerichtsbarkeit vorschlägt, die von den Fachkenntnissen von Religiosen, von Laien wie von Klerikern ihren Nutzen zieht. Thomas Greens Ausführungen handeln von der Zusammenarbeit unter Richtern im Sinne eines Austausches von Erkenntnissen zur Schaffung einer neuen lebendigen Rechtswissenschaft in der Kirche und eines Rechtssystems, das im engen Zusammenhang mit dem Glauben die ständig weitergehende Erfahrung der Gläubigen assimiliert.

Zwei Kapitel sind aktuellen Entwicklungen gewidmet, die üblicherweise in die Reform des kanonischen Rechtes einbezogen werden. Hans Heimerl befaßt sich im einzelnen mit in verschiedenen Teilen der Kirche unternommenen Initiativen zur Schaffung von Schiedsgerichts- und Schlichtungsverfahren. Francis Morrisey gibt einen Überblick über die Verfahrensund Verwaltungsreformen, die im Rahmen der nachkonziliaren Strukturen der Kirche bereits praktiziert werden.

Der abschließende Teil des Heftes bringt drei kritische Überlegungen über Grundprinzipien für das Richteramt in der Kirche. Von richterlicher Unparteilichkeit sprechen wir in der Regel im Zusammenhang von Interessenkonflikten oder subjektiven Neigungen. Doch gibt es noch eine andere Dimension der Unparteilichkeit, die als Vorbedingung für die Erneuerung des Vertrauens in das Richteramt unabweislich ist. Sie besteht darin, daß der Richter eine nichtideologische Rolle zu spielen hat. Wir müssen fragen: Ist der Richter eigentlich Löser von Streitigkeiten oder Ordnungshüter im Sinne der Interessen der Kirche als Institution? Lassen diese Rollen sich trennen? Welche Implikationen würde eine solche Trennung mit sich bringen? Danach geht Enda McDonagh auf eines der unter den Moraltheologen heutzutage am meisten diskutierten Themen ein: Was ist Sinn und Bedeutung des Begriffes Ärgernis in diesem komplexen Zeitalter ständig wechselnder Bedürfnisse und Erwartungen der Kirche? Die Hauptuntersuchungen schließen dann ab mit einer theologischen Überlegung von John Noonan über Amt und Strukturen der Gerichtsbarkeit in der Kirche.

Das in diesem Heft behandelte Thema klingt aus mit einer Fallstudie des berühmtesten Falles unter den Konflikten der nachkonziliaren Ära: Des Falles der Neunzehn von Washington. Das ist ein Bericht von der Enttäuschung und dem Schmerz, die im Gefolge von «Humanae vitae» in der Erzdiözese Washington um sich griffen. Er ist bemüht, im einzelnen auf die außerordentlichen Bemühungen einzugehen, die von beiden Seiten unternommen worden sind, um mit dem Konflikt in einer positiven Weise fertig zu werden. Vor allem aber enthüllt dieser Bericht die Unzulänglichkeiten der heutigen Strukturen der Gerichtsbarkeit in der Kirche und wird dadurch ganz konkret zu einem Ruf nach Reform, damit die Rolle des Richters in der Kirche wirklich die des Schützers menschlicher Rechte wird.

Wir schließen unser Vorwort mit einer Widmung an die Männer und Frauen der Kirche, die in den traditionellen Ämtern Richterfunktion ausüben oder in neu zu schaffenden Rollen Richter sein werden. Wir wählen dazu einen überzeugend formulierten Gedanken aus den posthumen Schriften des großen Richters der Sacra Romana Rota, des Kardinals André Jullien:

«Dieser Auftrag der Rechtsprechung, den die Liebe Gottes und die Hirtenliebe der Kirche den kirchlichen Richtern anvertraut, verlangt von ihnen eine tätige, glühende Liebe der Gerechtigkeit. Jedem einzelnen Richter, also auch euch, Richter der Kirche, sagt Gott selbst: ¿Liebt die Gerechtigkeit, ihr, die ihr die Erde richtet (Weish 1,1). Als Antwort auf diese Aufforderung legen Gott und die Kirche auf unsere Lippen und in unsere Herzen das Gebet des Psalmisten, ganz besonders in Psalm 118, damit wir durch unseren Herrn um den rechten Sinn und ein gerechtes Urteil bitten, auf daß unsere menschliche Gerechtigkeit an der göttlichen Weisheit und der ewigen Gerechtigkeit teilhabe.»

Übersetzt von Karlhermann Bergner